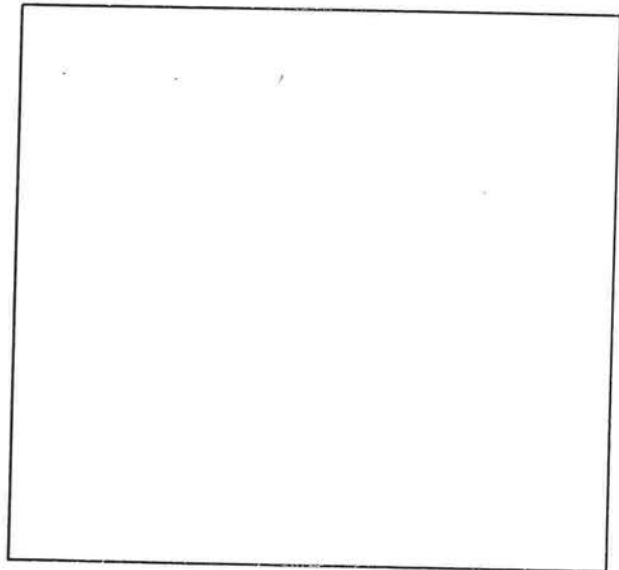
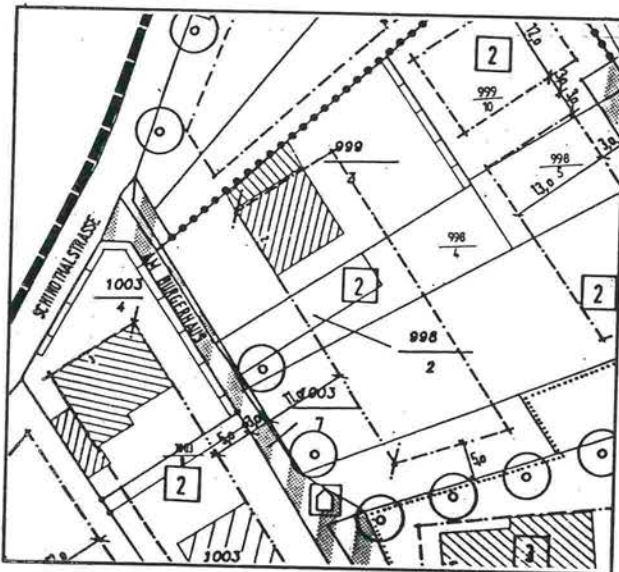
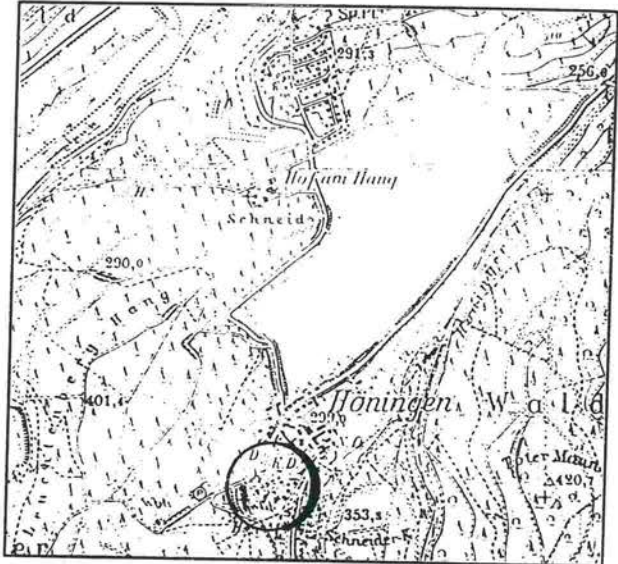




Altleiningen



Bebauungsplan "An der Eiche - 1. Änderung"

Ortsteil Höningen - Ortsgemeinde Altleiningen

Verbandsgemeinde Hettenleidelheim

Neustadt, 30. Mai 1997

2. Ausfertigung
Amtsplan

**Textliche Festsetzungen zum
Bebauungsplan "An der Eiche - 1. Änderung"
Ortsteil Höningen Gemeinde Altleiningen
Verbandsgemeinde Hettenleidelheim**

ZUR VERFOLGUNG
VOM: 05. Nov. 1997
AZ.: 610-13/13/Alei-15/Ei-De

1.2 Dorfgebiet § 5 BauNVO

Zulässig sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 genannten Anlagen und Nutzungen mit folgenden Einschränkungen:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nur zulässig, wenn der gemäß Landesbauordnung notwendige Stellplatzbedarf auf dem Grundstück selbst nachgewiesen werden kann.

Im Plangebiet unzulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung

- der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und
- der Höhe der baulichen Anlagen.

Die Höchstwerte ergeben sich aus den Nutzungsschablonen der Planzeichnung.

Für die Höhe baulicher Anlagen gilt die durch Planeintrag festgesetzte maximale Traufhöhe über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche in Grundstücksmitte gemessen an der Aussenkante der höchstgelegenen Stelle des Gebäudes. Bei Eckgrundstücken liegt der Bezugspunkt vor der schmaleren Verkehrsfläche. Als Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen aufsteigender Wand und der Dachhaut definiert.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Es wird offene Bauweise festgesetzt. Im Plangebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und 22 BauNVO

Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBauO darstellen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den vorderen oder seitlichen Abstandsflächen oder innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

5. Fläche für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Fläche für den Gemeinbedarf dient für soziale (Bürgerhaus) Zwecke der Ortsgemeinde Altleiningen.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im Bereich des Bebauungsplanes wird die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen pro Gebäude wie folgt begrenzt:

- für Einzelhäuser sind maximal drei Wohnungen pro Gebäude zulässig
- für Doppelhäuser sind maximal zwei Wohnungen pro Doppelhaushälfte zulässig.

7. **Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Die im Plan als 'Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Wohnstrasse' ausgewiesenen Flächen sind als Mischverkehrsflächen ohne getrennte Fuss- und Radwege niveaugleich auszubauen.
8. **Öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Die öffentlichen Grünflächen dienen der Ortsgemeinde Altleiningen zur Sicherung des bestehenden Kinderspielplatzes bzw. als Erweiterungsfläche für den Friedhof des Ortsteiles Höningen.
Auf der 'Öffentlichen Grünfläche: Friedhof' ist innerhalb der durch eine Baugrenze gekennzeichneten Fläche die Errichtung einer Einsegnungshalle zulässig. Des weiteren ist die Herstellung von Stellplätzen, innerhalb der gekennzeichneten Flächen, und Wegeflächen zulässig.
Zur Verbindung der 'St. Jakob Strasse' mit der Strasse 'Am Bürgerhaus' und zur internen Erschliessung der Fläche ist ein öffentlicher Fussweg herzustellen, der in wasserdurchlässiger Decke auszuführen ist. Dieser Fussweg soll die bestehenden Bäume und Sträucher möglichst nicht beeinträchtigen.
Die 'Öffentliche Grünfläche: Kinderspielplatz' ist grünordnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Es dürfen keine giftigen, gifthaltigen oder dornigen Pflanzen gepflanzt werden.
9. **Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Entsprechend den Festsetzungen des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes sind Anpflanzungen nach der Pflanzliste vorzunehmen.
- 9.1 **Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
Es sind standortgerechte einheimischen Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, aus extra weitem Stand fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind die versiegelten Flächen für die Pflanzungen so zu öffnen, daß für jeden Baum mindestens eine Pflanzfläche von 4 qm zur Verfügung steht. Alle Pflanzflächen müssen Anschluss an den gewachsenen Unterboden haben.
- 9.2 **Flächen für die Anpflanzung**
Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichnete Fläche ist mit geeigneten einheimischen Laubgehölzen der naturnahen Waldrandgesellschaften zu bepflanzen.
Die in der Planzeichnung eingezeichneten Sichtfelder (Anfahrtsicht im Einmündungsbereich der Strasse) sind von jeglicher Bepflanzung freizuhalten. Die vorgesehene Pflanzung darf daher in diesem Bereich eine Höhe von 0,7 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
- 9.3 **Pflanzliste**
Bäume 1. Ordnung (für Ortsbereich und Waldrand)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Aesculus hippocastanum (Roßkastanie), Fagus sylvatica (Buche), Quercus robur (Stieleiche), Quercus petraea (Traubeneiche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn), Betula pendula (Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Castanea sativa (Eßkastanie), Juglans regia (Walnuß)

Bäume 3. Ordnung und Sträucher

Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Malus silvestris (Wildapfel), Pyrus pyraster (Wildbirne), Prunus avium (Wildkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus frangula (Faulbaum), Rosa spec. (Wildrosen in Sorten), Salix caprea (Salweide), Sambucus nigra (Schw. Holunder), Sambucus racemosa (Traubenholunder), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche)

10. Flächen für die Anpflanzung sowie für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB

Auf der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichneten Fläche ist der einheitliche Jungwuchs aus Zitterpappeln durch geeignete Pflanzmassnahmen aufzuwerten.

11. Erhalt von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten zu erhaltenden Bäume und Sträucher sowie die vorhandenen Bäume und Sträucher innerhalb der Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Arten oder Arten der Pflanzliste zu ersetzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 86 LBauO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO**1.1 Fassadengestaltung**

Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen, in Sichtmauerwerk auszuführen oder mit Holz zu verkleiden.

1.2 Dachgestaltung

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit beidseits gleicher Dachneigung mit 30 - 45 ° Neigung auszuführen und mit Dachsteinen oder -ziegeln zu decken. Flach- und Pultdächer auf Hauptdachflächen sowie weiche Dacheindeckungen sind unzulässig.

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerggiebel dürfen in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie auf den Dächern sind zulässig.

2. Gestaltung von Stellplätzen § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO

Zur Minimierung der Bodenversiegelung sind die Stellplätze im Bereich des Bebauungsplanes in wasserdurchlässiger Decke auszuführen.

Stellplätze und Zufahrten im Bereich der Vorgärten sind auf maximal 70 % der Grundstücksbreite zulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO

3.1 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu mindestens 80 % unbefestigt zu belassen und als Vegetationsfläche anzulegen. Vorgärten dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsfläche genutzt werden.

3.2 Abfallbehälter

Abfallbehälter sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einer Strauch- oder Heckenpflanzung zu umfassen. Sie müssen sich in Form, Material und Gestaltung den Hauptbaukörpern unterordnen.

Hinweise

1. Archäologische Funde

Archäologische Funde (auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.a.) sind umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

2. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung ist an das vorhandene System anzuschließen.

3. Erdaushub

Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Unbelastetes Aushubmaterial soll im Baugebiet wieder eingebracht werden.

4. Grünordnung

Sofern im Bereich zu erhaltender Pflanzungen Baumassnahmen (bsplw. im angrenzenden Strassenraum) den Wurzelraum der Gehölze berühren sind Baum- und Wurzelschutzmassnahmen nach RAS-LG 4 durchzuführen.

Auf den beigegeführten Grünordnungsplan wird verwiesen.

Ausgefertigt:

Altleiningen den,.....

.....
(Ortsbürgermeister)

Begründung zum

Bebauungsplan "An der Eiche - 1. Änderung" Ortsteil Höningen Gemeinde Altleiningen Verbandsgemeinde Hettenleidelheim

ZUR VERFÜGUNG
VOM: 05. Nov. 1997
AZ.: 670-13/13/Alt-15/Ei-20

1. Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes

1.1 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Höningen, Gemeinde Altleiningen, Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, Landkreis Bad Dürkheim.

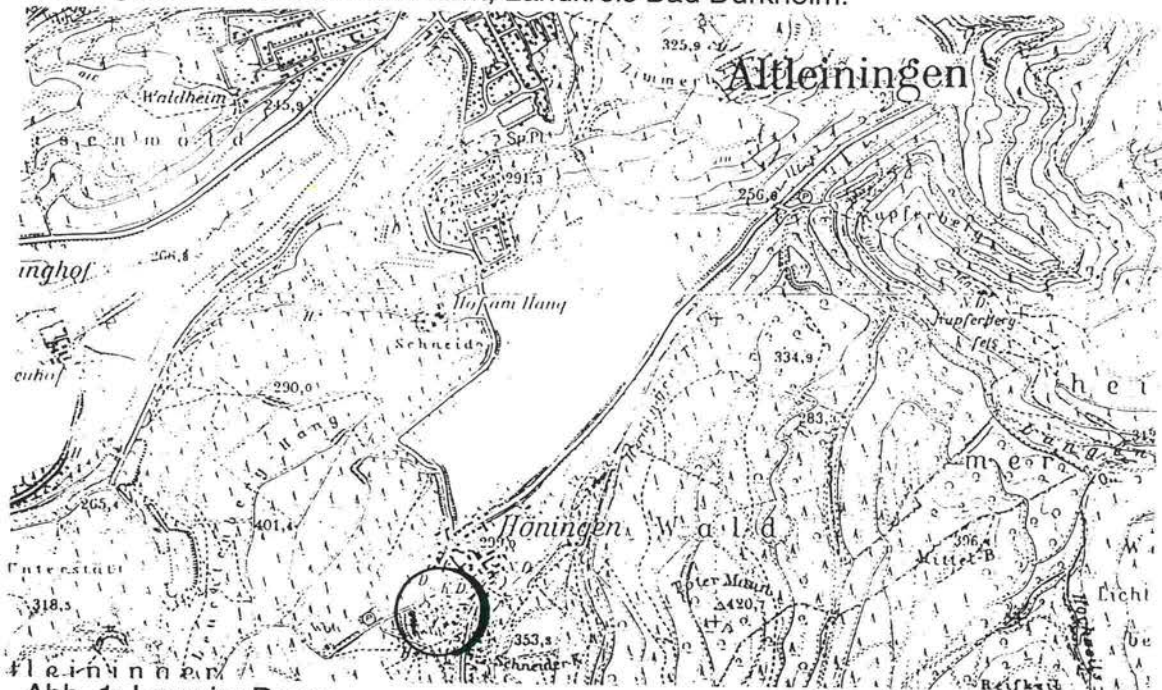


Abb. 1: Lage im Raum

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird im Nordosten begrenzt durch die St. Jakob Strasse, im Osten durch die Hangkante entlang der Landesstrasse L 518, im Süden durch die Strasse 'An der Eiche' und im Westen durch die Schindthtalstrasse. Die genauen Grenzen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Bestehende Bauleitplanung

Das Plangebiet ist mit Ausnahme der neu hergestellten Strasse "An der Eiche" und des Waldgrundstückes an ihrer Einmündung in seinen Grenzen identisch mit dem Bebauungsplan "An der Eiche". Bei der 1. Änderung wurden diese Flächen aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

3. Erfordernis der Planänderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Eiche" wurde erforderlich, da die Erschliessungsstrassen innerhalb des Plangebietes nicht entsprechend des gültigen Bebauungsplanes ausgebaut wurden (siehe auch Pkt. 4.1).

Im Bereich des Parkplatzes oberhalb der L 518 hingegen musste die Ausbaubreite zurückgenommen werden. Die sich dadurch vergrößernde Fläche mit Waldbestand sollte im Bebauungsplan dann auch als "Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt werden (siehe auch Pkt. 4.1).

Darüber hinaus erfolgte Ende 1995 - im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes "Höninger Hauptstrasse" seitens des Katasteramtes eine teilweise Neuvermessung des Ortskernes. Dabei stellte sich heraus, daß im Bereich der Einmündung "St. Jakob Strasse" / "Schindtthalstrasse" die bauliche Situation bislang verzerrt dargestellt war. Die sich ergebenden neuen Grundstücksgrenzen galt es in den Bebauungsplan zu übernehmen, da damit zwangsläufig auch eine Änderung bzw. Anpassung der Baugrenzen verbunden war.

Die umfangreichste Planänderung betrifft die Herausnahme der Strasse "An der Eiche" aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Durch die Herausnahme soll dokumentiert werden, daß diese Strasse keinesfalls Erschließungsfunktion für die angrenzenden Wohnbaugrundstücke hat - diese sind alle von anderen Strasse aus ausreichend erschlossen. Vielmehr wurde diese Strasse zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung des gesamten Ortsteil Höningen erforderlich (Die Strasse 'An der Eiche' wurde dahingehend erweitert, daß eine Befahrung insbesondere mit Fahrzeugen der Müllabfuhr möglich wird, da eine Wendemöglichkeit im Ort nicht vorhanden ist).

Im Zuge der Herausnahme der Strassenverkehrsfläche wurde auch das angrenzende Waldgrundstück mit dem Naturdenkmal "Eiche" aus dem Bebauungsplan herausgenommen (siehe auch Pkt. 4.2).

4. Städtebauliche Konzeption und Planungsmassnahmen

Die städtebauliche Konzeption (Art und Mass der baulichen Nutzung, Bauweise, sonstige planungsrechtliche Festsetzungen, Ver- und Entsorgung, bauordnungsrechtliche Festsetzungen) wurde durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht verändert. Lediglich im Bereich der Einmündung St. Jakob Strasse in die Schindtthalstrasse wurde die Baugrenze und die Baulinie an den neu vermessenen baulichen Bestand angepasst.

Durch die Verbreiterung der Strasse "Am Bürgerhaus" wurde die Fläche für den Gemeinbedarf reduziert. Da diese Fläche aber ohnehin für eine Versiegelung vorgesehen war, hat sich durch die Umwidmung keine städtebaulich bedeutsame Veränderung ergeben.

4.1 Erschliessung

Im Verlauf der Erschließungsplanung wurde auf Anregung der Gemeinde die Notwendigkeit des großzügigeren Ausbaus der Strasse "Am Bürgerhaus" deutlich. Die Verbreiterung dient insbesondere der besseren Wendemöglichkeit von dem Bürgerhaus.

Des weiteren wurde die südlich gelegene Wohnstrasse verlängert, um das Grundstück 1005/5 zu erschliessen und damit von der Strasse "An der Eiche" abzukoppeln.

Der Parkplatz oberhalb der L 518 wurde auf eine Breite von 2,20 m (ursprünglich 4,75 m) verkleinert. Diese Flächenreduzierung war notwendig, da der katastermäßig dargestellte Bestand nicht der Realität entsprach und bei einem Ausbau auf die ursprünglich vorgesehene Breite von 4,75 m die Böschung zur L 518 hätte angeschnitten werden müssen. Dies sollte jedoch unbedingt vermieden werden.

Die Erschliessungsstrassen sind - mit Ausnahme des Abzweiges von der "St. Jakob Strasse" - mittlerweile ausgebaut. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Eiche" gibt somit den tatsächlich ausgebauten Zustand wieder.

4.2 Grünordnung

Mit der Verkleinerung des Geltungsbereiches ist auch die "Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" (Wiederaufbau des Waldrandes nach Verbreiterung der Strasse "An der Eiche") entfallen. Diese Fläche war als Ausgleichsfläche für die strassenbaubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Massnahmen auch ohne Bebauungsplan durchzuführen.

Die entlang des Parkplatzes oberhalb der L 518 bestehende Waldfläche wurde entsprechend ihrem tatsächlichen Bestand als "Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt. Auf der gesamten Länge des Parkplatzes ergibt sich dadurch eine Verbreiterung der ursprünglichen Fläche um ca. 2,50 m.

Das Waldgrundstück an der nördlichen Einmündung der Strasse "An der Eiche" mit dem Naturdenkmal "Eiche" wurde aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Nach erfolgtem Strassenausbau ist ein weiterer Schutz dieser Fläche nicht zwingend erforderlich. Die Bebauung oder Umnutzung dieser Fläche ist aufgrund des Zuschnittes und der Unterschutzstellung der Eiche ohnehin nicht möglich.

Die sonstigen Änderungen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit (ca. 140 qm zusätzlich versiegelte Fläche durch den vergrösserten Ausbau der Wohnstrassen) vernachlässigbar.

5. Planungsdaten

	Flächen im ursprünglichen Bebauungsplan		Flächen der 1. Änderung	
Gesamtfläche des Gebietes	27.400 qm	100 %	24.800 qm	100 %
Wohnbaufläche	17.200 qm	63 %	17.320 qm	70 %
Gemeinbedarfsfläche	860 qm	3 %	800 qm	3 %
Flächen für Anpflanzungen bzw. für Erhaltung von Pflanzungen	2.700 qm	10 %	1.680 qm	7 %
Öffentliche Grünfläche	1.740 qm	6 %	1.740 qm	7 %
Verkehrsfläche	4.900 qm	18 %	3.260 qm	13 %

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umweltverträglichkeit

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine negativen Umweltauswirkungen.

6.2 Kostenschätzung

Durch die Herausnahme der Strasse "An der Eiche" sind die Erschliessungskosten nicht mehr auf die Anlieger umlegbar. Dadurch entstehen der Gemeinde zusätzliche Erschliessungskosten.

7. Verfahrensvermerke

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Gemeinderatssitzung vom 5. Dezember 1996 beschlossen.

Neustadt, Altleiningen, den 7. Februar 1997

Anlage zur Begründung:
Abwägung vor der öffentlichen Auslegung

Beteiligung der Bürger (Vorgezogene Bürgerbeteiligung)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Allgemeinheit in der Zeit vom 14.04.1997 - 25.04.1997 Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungsabsichten der Gemeinde zu äußern (Veröffentlichung vom 10.04.1997). Es gingen keine Anregungen und Bedenken ein.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.04.1997 mit Termin bis 20.05.1997 durchgeführt. Es wurden nachfolgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Katasteramt Grünstadt

Stellungnahme vom 20.05.1997

Keine Bedenken

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplanentwurf sich nicht in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster befindet.

Kommentar:

Die Änderung der Grundstücksgrenzen und Flurstücksbeschreibungen wurde vorgenommen. Damit ergab sich auch eine geringfügige Anpassung der Baugrenze im Bereich der Schindtalstrasse (Abstand der Bebauung zur Strasse).

Forstamt, Bad Dürkheim

Keine Stellungnahme

Landwirtschaftskammer, Kaiserslautern

Keine Stellungnahme

Pfalzwerke AG, Ludwigshafen

Keine Stellungnahme

Oberpostdirektion - Telekom, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 5.05.1997

Keine Bedenken

Strassenbauamt Speyer

Keine Stellungnahme

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landesplanungsbehörde

Keine Stellungnahme

Staatl. Amt f. Wasser- und Abfallwirtschaft, Neustadt/Wstr.

Keine Stellungnahme

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landespflegebehörde

Keine Stellungnahme

VGwerke Hettenleidelheim

Stellungnahme vom 21.04.1997

Keine Bedenken

VG Hettenleidelheim, Sgb. "Beiträge"

Keine Stellungnahme

Weitere abwägungsrelevante Einwendungen liegen uns nicht vor.

Bad Dürkheim / Neustadt / Hettenleidelheim, den 30.05.1997

Abwägung nach der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 23.06.1997 bis 23.07.1997 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde am 12.06.1997 öffentlich bekanntgemacht.

Anregungen und Bedenken sind nicht eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gingen verspätet folgende Stellungnahmen ein:

Pfalzwerke AG, Ludwigshafen
Stellungnahme vom 27.05.1997

Keine Bedenken

Landwirtschaftskammer, Kaiserslautern
Stellungnahme vom 22.05.1997

Keine Bedenken

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landesplanungsbehörde
Stellungnahme vom 23.05.1997

Keine Bedenken

Forstamt, Bad Dürkheim

Stellungnahme vom 16.05.1997, eingegangen 22.05.1997

Forderung nach Sicherheitsabstand zum Wald, bzw. Freistellung von der Verkehrssicherungspflicht durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit.

Kommentar:

Die Stellungnahme kann aufgrund des verspäteten Einganges unberücksichtigt bleiben. Das Forstamt wurde jedoch von der Verwaltung in einem Schreiben informiert, daß bei der Erstellung des Ursprungsbebauungsplanes seitens des Forstamtes keine Bedenken geltend gemacht wurden und jetzt lediglich kleinere Änderungen im Bereich der Strassenflächen vorgenommen wurden. Die Forderung, einen Sicherheitsabstand zwischen dem vorhandenen Wald und einer Bebauung von 30 m einzuhalten, wurde soweit als möglich berücksichtigt. Die Forderung bezüglich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit der Eigentümer der Baugrundstücke gegenüber den betroffenen Waldbesitzern kann nicht auf der öffentlich-rechtlichen Ebene des Bebauungsplanes behandelt werden. Dem Forstamt wurde zugesichert, daß bei Bedarf die Ortsgemeinde informierend auf die jeweiligen Privateigentümer einwirkt.

Bad Dürkheim / Altleiningen, den 5.08.1997

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

§ 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Altleiningen hat am 5.12.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Eiche - 1. Änderung" beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.04.1997 öffentlich bekannt gemacht.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung

§ 3 Abs.1 BauGB

Einsichtnahme, Äußerung, Erörterung

Zustimmung zum Entwurf und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

§ 3 Abs. 2 BauGB


Der Gemeinderat Altleiningen hat am 5.06.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Öffentliche Auslegung

§ 3 Abs. 2 BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung hat in der Fassung vom 30.05.1997 vom 23.06.1997 bis 23.07.1997 öffentlich ausgelegt.

Altleiningen, den 14.10.1997



(Ortsbürgermeister)

Satzungsbeschluss § 10 BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes (Lageplan M 1:500 mit zeichnerischen Festsetzungen) in der Fassung vom 30.05.1997 sowie die Begründung in der Fassung vom 7.02.1997 wurde am 24.09.1997 als Satzung beschlossen.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens wird bestätigt.

Altleiningen, den 14.10.1997


(Ortsbürgermeister)

Anzeigeverfahren § 11 BauGB

Anzeigeverfahren mit Verfügung Nr. vom abgeschlossen.

Inkrafttreten § 12 BauGB

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens 04.12.1997

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Bebauungsplan "An der Eiche - 1. Änderung"

Ausgefertigt:

Altleiningen, den 25.11.1997


(Ortsbürgermeister)